

Werkverkehr

Definition und Voraussetzungen für Werkverkehr

Der sogenannte Werkverkehr ist das Selbstbedienungsrecht von Unternehmen, Transporte im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb durchführen zu dürfen, ohne hierfür eine Gewerbeberechtigung zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung zu benötigen. Sie müssen dabei die Voraussetzungen des Werkverkehrs einhalten.

Vereinfacht ausgedrückt dürfen u.a. nur eigene Fahrzeuge und Lenker eingesetzt sowie nur Waren im Zusammenhang mit dem eigenen Betrieb befördert werden. Entgeltliche Beförderungsleistungen für andere sind also im Werkverkehr nicht erlaubt! Werkverkehr ist in der Gewerbeordnung ausdrücklich als Nebenrecht von Unternehmen verankert.

Voraussetzungen für Werkverkehr

Bei Werkverkehr müssen die folgenden Voraussetzungen gegeben sein:

1. Die beförderten Güter müssen im Eigentum des Unternehmens stehen oder vom Unternehmen verkauft, gekauft, vermietet, gemietet, erzeugt, gewonnen, bearbeitet oder ausgebessert werden oder worden sein.
2. Die Beförderung muss der Heranschaffung der Güter zum Unternehmen, ihrer Fortschaffung vom Unternehmen oder ihrer Überführung innerhalb oder – zum Eigengebrauch – außerhalb des Unternehmens dienen.
Achtung: Zum Unternehmen gehören auch alle Zweigniederlassungen, weiteren Betriebsstätten udgl. sowie die auch nur vorübergehend betriebenen Arbeitsstellen, wie insbesondere Baustellen.
3. Die verwendeten Fahrzeuge müssen vom eigenen Personal des Unternehmers oder von Leihpersonal gelenkt werden (oder vom Unternehmer selbst).
4. Die Kfz müssen dem Unternehmen gehören (auch gemietete oder geleaste Fahrzeuge sowie kurzfristige Ersatzfahrzeuge sind möglich).
5. Die Beförderung darf nur eine Hilfstätigkeit im Rahmen des gesamten Unternehmens darstellen.

Auch als Werkverkehr gilt das Abschleppen der im Unternehmen verwendeten Fahrzeuge sowie die Beförderung von Gütern in besonders eingerichteten Vorführungswagen zum ausschließlichen Zweck der Werbung oder Belehrung.

Fahrzeuge, die im Werkverkehr eingesetzt werden, sind durch die Eintragung der Verwendungsbestimmung „Werkverkehr“ im Zulassungsschein gekennzeichnet:

- Korrekt lautet diese Eintragung „**Zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt**“. Die Verwendungsbestimmung kann auch nur kurz durch die Kennziffer „19“ angeführt sein.
- Bei Kfz über 3,5 t höchstzulässigem Gesamtgewicht (hzG) ist diese Eintragung verpflichtend; wenn sie fehlt, ist dies strafbar.
- Bei Kfz bis einschließlich 3,5 t hzG (sowie bei Anhängern) ist das Fehlen dieser Eintragung zwar nicht strafbar, führt in der Praxis aber gelegentlich zu Problemen.

Daher sollte die Verwendungsbestimmung „Zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ bzw. die Kennziffer „19“ jedenfalls bei allen Lkw und Anhängern, die in Unternehmen im Werkverkehr verwendet werden, im Zulassungsschein eingetragen werden.

Eintragung der Verwendungsbestimmung im Zulassungsschein

Kfz im Werkverkehr

Entweder Text „zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt“ oder Kennziffer „19“.

- Bei Kfz bis 3,5 t hzG und bei Anhängern nicht gesetzlich verpflichtend, aber empfohlen.
- Bei Kfz über 3,5 t hzG gesetzlich verpflichtend, bei Fehlen auch strafbar.

Die nachträgliche Änderung der Verwendungsbestimmung ist kostenlos bei jeder Kfz-Zulassungsstelle im eigenen Bezirk möglich. Vorzulegen sind der Zulassungs- und Typenschein des Fahrzeugs sowie die Gewerbeberechtigung.

Kfz im gewerbsmäßigen Güterverkehr

Entweder Text „zur Verwendung für die gewerbsmäßige Güterbeförderung bestimmt“ oder Kennziffer „20“.

- Bei allen Kfz gesetzlich verpflichtend, bei Fehlen auch strafbar.

A1	Zulassungsebene	Allianz LD_MAKL		
A2	DVR Nr.	000003565		
A	Kennzeichen	W		
Z	Zuglassen	am	25.10.2001	H
C1	Name/Firma			
C1.2	Vorname			
A3	Geburtsdatum/Firmenbuchnr.	FN 198739 p		
C1.3	Anschrift	A-1010 Wien		
C4	Antragsteller ist	Besitzer		
A4	Verwendungsbestimmung	zur Verwendung für den Werkverkehr bestimmt		
E	Fahrzeugidentifizierungsnr.			
B	Erstmalige Zulassung	am	25.01.1999	
A5	Genehmigungsgrundlage	inländische nationale Typengenehmigung		
A6	Datum der Genehmigung	12.06.1998		
K	Genehmigungsnummer	07972155		

A7	Nationaler Code			
Z	Art des Fahrzeuges / Klasse	Lastkraftwagen		
D1	Fabrikmarke	Fiat		
D3	Handelsbezeichnung	Scudo TD Kastenwagen EL		
D2	Typ/Varianten/Version	Fiat U 64 Scudo		
A8	Art des Aufbaus	geschlossen		
R	Farbe	Weiß		
S1	Sitzplätze (gesamt)	3	S2	Sitzplätze
S	Eigenes Gewicht (kg)	1405	N	Nutzlast (kg)
F1	Gesamtgewicht (kg)	2220	zulassung	3
A10	Nutzlast (kg)	740	Achsachsen	2
A11	Sattelast (kg)			4
D1	Anhängelast (kg) gesamt	1300	D2	ungetrennt
A12	Stützlast (kg)	60	M	Radstand (mm)
A13	Radreifen Dimensionen	195/70R14 91T 82x14FHET 31 200-60R14M+S1Q 61/24x15 FHET 31 195/70R14 M+S1Q 6,2x14		

P8	Motorinhalt (Type)	6009037		
P3	Antriebsart	Diesel		
T	Höchstgeschw. (km/h)	157	HT	maxim. Leertm.
P2	Leistung (kW)	66,0	HT	Se. Drehmoment
Q	Leistung/Gewicht (kW/kg)			
U	Beleuchtung nach	66/20 (E/WG)	U3	Fahrerbescheinig.
U1	Standgasverbrauch (dBt)	7,8	U2	Se. Drehmoment
A14	Kennzeichnung Scheidelenker			
V	Abgasverhalten nach (Klassen)	96/68 (E/WG) (in g/km od g/kWh)		
V1	CO	0,447	V3	NOx
V2	HC	0,505	V4	HC+NOx
V5	Trübungsanz. (m-1)	2,41	V5	Partikel
A15	Kraftstoffverbrauch nach			
V8	Gesamt (l/100 km)		V7	CO ₂ (g/km)
A16	Begleichungsdate	weiß		

Einsatz von Mietfahrzeugen

Sowohl im Werkverkehr also auch im gewerbsmäßigen Güterverkehr dürfen Mietfahrzeuge eingesetzt werden.

- In beiden Fällen müssen bei Fahrten mit Mietfahrzeugen der Mietvertrag und der Beschäftigungsvertrag des Lenkers mitgeführt werden.
- Im gewerbsmäßigen Güterverkehr darf die Anzahl der in der Konzession festgelegten Fahrzeuge nicht überschritten werden. Eine beglaubigte Abschrift der Konzessionsurkunde (altes Regime) oder ein beglaubigter Auszug aus dem Gewereregister bzw. GISA ist mitzuführen; bei grenzüberschreitenden Transporten zusätzlich die EU-Lizenz (blau).

Werkverkehr ist eine Ausnahme von bestimmten gewerberechtlichen Vorschriften für gewerbsmäßige Güterbeförderungsunternehmen

Im Werkverkehr gelten folgende gewerberechtliche Verpflichtungen für gewerbsmäßige Güterbeförderungsunternehmen nicht:

- Erfordernis einer Gewerbeberechtigung zur gewerbsmäßigen Güterbeförderung
- Verpflichtendes Mitführen der EU-Lizenz oder einer beglaubigten Abschrift eines Auszugs aus dem Gewereregister
- Verpflichtendes Mitführen einer Fahrerbescheinigung für Drittstaatenangehörige
- Verpflichtendes Mitführen eines Begleitpapiers bei jeder Beförderung

Diese Erleichterungen und die Voraussetzungen für das Vorliegen von Werkverkehr sind EU-weit einheitlich geregelt. Werkverkehr ist also auch grenzüberschreitend zulässig.

Mehrsprachige Informationen

Da es in einigen Staaten Probleme bei der Unterscheidung zwischen Werkverkehr und gewerbsmäßigem Güterverkehr gibt, stellt die Wirtschaftskammer mehrsprachige Informationsblätter zur Verfügung:

[Ausnahme Werkverkehr BG](#)

Ausnahme Werkverkehr CZ

Ausnahme Werkverkehr DK

Ausnahme Werkverkehr EE

Ausnahme Werkverkehr ES

Ausnahme Werkverkehr FI

Ausnahme Werkverkehr FR

Ausnahme Werkverkehr GB

Ausnahme Werkverkehr GR

Ausnahme Werkverkehr HU

Ausnahme Werkverkehr IE

Ausnahme Werkverkehr IT

Ausnahme Werkverkehr LT

Ausnahme Werkverkehr LV

Ausnahme Werkverkehr MT

Ausnahme Werkverkehr NL

Ausnahme Werkverkehr PL

Ausnahme Werkverkehr PT

Ausnahme Werkverkehr RO

Ausnahme Werkverkehr SI

Ausnahme Werkverkehr SK

Ausnahme Werkverkehr SW

Güterbeförderungsgesetz 1995 (§§ 10, 11)

Ansonsten gelten aber auch im Werkverkehr alle Vorschriften für Straßen-Güterbeförderungen in der Wirtschaft!

Gewerbsmäßige Güterbeförderungen

Liegen nicht alle der oben genannten Voraussetzungen des Werkverkehrs vor (z.B. die Waren stehen in keinem Bezug zum Unternehmen oder ein Händler will – ohne Berührung des eigenen Betriebes/Lagers – einen Transport direkt vom Erzeuger zum Kunden durchführen), so handelt es sich um eine gewerbsmäßige Güterbeförderung. Dies ist die Beförderung von Gütern (körperliche, bewegliche Sachen, auch wenn sie keinen Verkehrswert haben) gegen ein Frachttgelt für andere.

- Sollten dabei Kfz eingesetzt werden, deren hzG (inkl. Anhänger) nicht mehr als 3,5 t beträgt, fallen diese unter den Begriff „Kleintransporteur“; dafür benötigt man keine speziellen Voraussetzungen.
- Sollte der eingesetzte Lkw, Lkw mit Anhänger oder das Sattelzugfahrzeug ein hzG von mehr als 3,5 t hzG aufweisen, benötigt der Unternehmer eine Konzession für den innerstaatlichen bzw. grenzüberschreitenden Güterverkehr. Die Erlangung der Konzession ist an eine Reihe von Voraussetzungen gebunden.

Nähere Auskünfte geben die Fachgruppen der Güterbeförderung in der jeweiligen Landeskammer.

Private Transporte

Daneben gibt es auch noch die private Beförderung von Gütern (z.B. Umzugsgut, Boottransport, Heimbringen des Einkaufes). Hier gibt es keine besonderen gesetzlichen Vorschriften. Die Bestimmungen des Kraftfahrgesetzes kommen aber jedenfalls zur Anwendung (z.B. Gewichtsgrenzen, Ladungssicherung, Abmessungen und sonstige technische Vorschriften).

Werkverkehr ist nicht gleich Werksverkehr!

Werkverkehr (ohne „s“) ist keinesfalls nur reiner interner Verkehr auf einem geschlossenen Betriebsgelände, der oft als „Werksverkehr“ (mit „s“) bezeichnet wird.

Der Begriff „Werksverkehr“ mit „s“ wird oft auch auf öffentlichen Straßen in Verbindung mit dem Verkehrszeichen „Andere Gefahr“ verwendet. Solche Verkehrszeichen haben mit „Werkverkehr“ (ohne „s“) nichts zu tun.



Weiterführende Informationen

Auf wko.at finden Sie eine Vielzahl an weiterführenden Informationen:

- [Unterscheidung gewerbliche Güterbeförderung und Werkverkehr](#)
- [EU-Kontrollgerät und Lenkprotokoll](#)
- [Grundlagen der Lenkerarbeitszeit](#)
- [Gültigkeit und Verlängerung von Führerscheinen der Klasse C und D](#)
- [Grundqualifikation und Weiterbildung für die Führerscheinklassen C1 und C](#)
- [Lkw-Fahrverbote in Österreich: Aktuelle Infos](#)
- [Lkw-Fahrverbot in Österreich: Überblick](#)

Rechtsgrundlagen

§§ 1, 6, 10 und 11 Güterbeförderungsgesetz (GütbefG)

§ 37 Kraftfahrgesetz 1967 (KFG)

§ 32 Abs. 1 Z. 13 Gewerbeordnung 1994 (GewO)

Stand: 24.09.2021